

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 21

München, den 16. November 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
02.09.2012	2233-2-1-UK Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung .....	306
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Aufhebung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSChGV) .....	316
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
12.09.2012	2010-UK Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen .....	317
02.10.2012	2230.1.3-UK Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch .....	338
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2233-2-1-UK

### Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Vom 2. September 2012 (GVBl S. 455)

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 7, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F – VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2233-2-1-UK), geändert durch § 10 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 werden die Worte „Verpflichtung und“ gestrichen.
- b) In § 38 wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.
- c) In § 39 werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.
- d) In § 55 werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.
- e) In Teil 6 Abschnitt 1 und in § 57 wird jeweils das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.
- f) Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung“.

- g) In § 85 wird das Wort „, Übergangsregelungen“ angefügt.

2. In § 1 Satz 2 werden die Worte „Schulordnung für die Volksschulen in Bayern, VSO“ durch die Worte „Volksschulordnung (VSO)“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

§ 2 Abs. 1 und 3 VSO gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgender neuer Satz 1 und folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über das Lehramt für Sonderpädagogik. <sup>2</sup>Sie oder er soll eine Lehrbefähigung mit der sonderpädagogischen Fachrichtung aufweisen, die dem oder einem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Lehrkräfte, die im Rahmen einer Partnerklasse oder des Art. 30b Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an einer allgemeinen Schule unterrichten, können von der Teilnahme befreit werden. <sup>3</sup>Zur Teilnahme berechtigt sind die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule; sie sind nicht stimmberechtigt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bis“ die Worte „12,“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>§ 12a VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher nicht gewählt sowie Aussprachetagungen auf Schul-

amtsebene nicht durchgeführt werden; die Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers und jeweils eines Stellvertreters findet spätestens drei Wochen nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher aus ihrer Mitte statt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach den Worten „Satz 2“ werden die Worte „, § 12a Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Worte „mit Zustimmung des Elternbeirats auf Grund“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3 VSO gelten“ durch die Worte „VSO gilt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Berechtigung zum Besuch einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG)

<sup>1</sup>Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nach Maßgabe der Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und § 30 besucht werden. <sup>2</sup>Ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet. <sup>3</sup>Ziele sind die bestmögliche Entfaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Eingliederung in die allgemeine Schule, in Berufs- und Arbeitsleben sowie in die Gesellschaft unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen und dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung (BLO)“ durch die Worte „Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen beruht auf den Lehrplänen der Grundschule und der Hauptschule und wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler individuell angewandt. <sup>3</sup>Kompetenzen und Inhalte am Ende des Bildungsgangs der Hauptschulstufe im Förderschwerpunkt Lernen legt das Staatsministerium durch Bekanntmachung fest.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen bieten eine Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 57a.“

10. In § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entsprechen,“ die Worte „und gegebenenfalls nach dem Rahmenlehrplan Lernen“ eingefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 6 sowie Abs. 7 Sätze 1 bis 10“ durch die Worte „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

- bb) Satz 4 Halbsatz 1 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Aus den Zeugnissen muss sich der Lehrplan ergeben, auf dessen Grundlage die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde und gegebenenfalls nach dessen Maßstäben eine Leistungsbewertung in Noten erfolgt ist.“

- cc) Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 wird Satz 5; das Wort „nach“ wird durch das Wort „Nach“ ersetzt.

- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- ee) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Liegen die Voraussetzungen des Satzes 6 nicht vor, kann ein kompetenzorientierter individuell erfolgreicher Abschluss erreicht werden.“

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung gelten § 22

Abs. 1 und 2 entsprechend.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wirken“ die Worte „zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Worte „, gegebenenfalls der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen,“ eingefügt.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Mobile Sonderpädagogische Dienste  
(Art. 21 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen auf Anforderung die allgemeinen Schulen oder Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt. <sup>2</sup>Die Tätigkeit des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes nach Art. 30a Abs. 3 Satz 2 und Art. 30b Abs. 2 Satz 2 BayEUG in Verbindung mit Art. 2 BayEUG umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung im Sinn einer angemessenen Förderung und Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die allgemeine Schule;
2. die sonderpädagogische Arbeit am Kind im schulischen Kontext;
3. die notwendige Einbeziehung des Kindesumfelds;
4. Unterstützung und Begleitung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang zwischen schulischen Lernorten.

<sup>3</sup>Der Mobile Sonderpädagogische Dienst ist verantwortlich für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule und bezieht die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten ein. <sup>4</sup>Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr. 2 und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen; im Übrigen kann er bei Bedarf auf Anforderung der

allgemeinen Schule erstellt werden. <sup>5</sup>Der Bericht enthält eine Aussage zur Art und Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung. <sup>6</sup>Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. <sup>7</sup>Die Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.

(2) <sup>1</sup>Der Mobile Sonderpädagogische Dienst berät die allgemeine Schule bei Zurückstellungen gemäß Art. 41 Abs. 7 BayEUG, bei der Förderplanung sowie bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG. <sup>2</sup>An Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ kann der Mobile Sonderpädagogische Dienst in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung hinzugezogen werden, sofern die sonderpädagogische Fachlichkeit nicht durch die Lehrkräfte nach Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgedeckt werden kann.

(3) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird durch die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 76 Sätze 1 und 3 BayEUG unterstützt.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayEUG)“ angefügt.
- b) In Abs 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 werden das Wort „Schulen“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „soziale und emotionale“ durch die Worte „emotionale und soziale“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9, insbesondere innerhalb der sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklasse, werden die praxisbezogenen Anteile nach Maßgabe der jeweiligen Lehrpläne angeboten.“

- bb) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Betrieben“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dabei kann zur Vorbereitung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden. <sup>4</sup>Die Schulen arbeiten mit der Berufs- bzw. Rehabilitations-Beratung zusammen; § 33 Abs. 11 VSO gilt entsprechend.“

dd) Es wird folgender Satz 6 angefügt.

„<sup>6</sup>Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt die Vorbereitung auf die Arbeitswelt im Rahmen der Berufsschulstufe; dabei kann zur Prüfung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1; in Halbsatz 2 werden die Worte „Voraussetzungen einer Beschulung an der allgemeinen Schule“ durch die Worte „Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art. 30a und 30b BayEUG“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, es sei denn, die Erziehungsberechtigten machen von der Rücktrittsmöglichkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG Gebrauch“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1 2. Halbsatz sowie Sätze 3 und 4“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„<sup>4</sup>Informationen der Schulvorbereitenden Einrichtung der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, bei der die Anmeldung erfolgt, können von der Schule selbst herangezogen werden; für Unterlagen von Schulvorbereitenden Einrichtungen anderer Schulen sowie für Informationen von Kindertageseinrich-

tungen gilt § 26 Abs. 3 Satz 2 VSO entsprechend. <sup>5</sup>Für die Anmeldung von in Heimen untergebrachten Kindern sowie den Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung gelten § 26 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VSO entsprechend.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG gelten § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2“ werden durch die Worte „gilt § 26 Abs. 4“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „beschreiben,“ die Worte „eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 zu treffen und“ eingefügt und die Worte „und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eingangsdagnostik“ durch die Worte „förderdiagnostischen Maßnahmen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Das Ergebnis der Eingangsdagnostik ist“ durch die Worte „Die förderdiagnostischen Ergebnisse sind“ ersetzt und nach dem Wort „erläutern“ die Worte „; die Erziehungsberechtigten sollen zu den möglichen Förderorten beraten werden“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Lehnt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung die Aufnahme ab und wünschen die Erziehungsberechtigten weiterhin eine Aufnahme in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, können sie eine mündliche Erörterung bei der Regierung beantragen. <sup>2</sup>Die Regierung lädt hierzu die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter des Förderzentrums, welches das sonderpädagogische Gutachten erstellt hat, einen Vertreter der Volksschule oder gegebenenfalls einen Vertreter eines Förderzentrums mit einem anderen Förderschwerpunkt, in deren bzw. in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein; weitere Fachkräfte können hinzugezogen werden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ ersetzt.

- bbb) Nach dem Wort „Förderung“ werden die Worte „an der konkreten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, an einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, gegebenenfalls mit einem anderen Förderschwerpunkt, oder“ eingefügt.
- ccc) Die Worte „des Art. 41 Abs. 1“ werden durch die Worte „der Art. 41 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens“ durch die Worte „schriftliche Stellungnahme zum schulischen Lernort“ ersetzt und nach dem Wort „verlangen“ die Worte „; bis zu deren Entscheidung kann die Regierung zur Sicherstellung des Schulbesuchs eine zeitlich begrenzte Aufnahme in die Förderschule anordnen“ eingefügt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5; die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ sowie die Worte „der Überprüfung durch die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6; Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.
- bbb) Die Worte „in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem Förderschwerpunkt nach Art. 20 Abs. 1 BayEUG“ werden durch die Worte „in eine Volksschule, an der das Kind angemeldet wurde, oder in eine andere Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7; die Worte „drei Monaten probeweise in die Grundschule oder in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen werden; es wird für diese Zeit Schülerin oder Schüler der probeweise besuchten Schule“ werden durch die Worte „einem Schuljahr probeweise in das beantragte Förderzentrum oder ein Förderzentrum mit einem anderen Förderschwerpunkt aufgenommen werden“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Satz 9 wird aufgehoben.
- gg) Der bisherige Satz 10 wird Satz 8 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „geeigneten“ wird gestrichen.
- hh) Der bisherige Satz 11 wird aufgehoben.
- f) In Abs. 8 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
- g) In Abs. 9 werden die Worte „sowie einen Rücktritt nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG“ gestrichen.
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift werden die Worte „Art. 41 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 41 Abs. 7“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Zahl „2“ wird durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- f) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4; die Zahl „2“ durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 20 Abs. 5 BayEUG im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel auch“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Neben den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler auch der Rahmenlehrplan Lernen herangezogen werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „in jeder Jahrgangsstufe nicht mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind“ werden durch die Worte „die spezifische, auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

Förderbedarf erhalten bleibt; Näheres kann das Staatsministerium durch Bekanntmachung festlegen“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Worte „und ihre Leistungen danach bewertet“ eingefügt.

20. In § 31 Abs. 2 Halbsatz 1

werden die Worte „Förderung notwendig ist oder ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule - gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste - entsprochen werden kann“ durch die Worte „Förderung nach § 14 notwendig oder angemessen ist, und ob ein Wechsel an die allgemeine Schule empfohlen wird“ ersetzt.

21. In § 32 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Worte „6, 7 und 9“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Kooperationsklasse“ die Worte „oder eine Schule mit dem Profil ‚Inklusion‘“ eingefügt und nach der Zahl „1“ die Worte „oder Nr. 5“ eingefügt.

23. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schüler“ werden die Worte „der Jahrgangsstufe 4“ eingefügt.

bb) Die Worte „, die in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung übertreten wollen,“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Übertrittszeugnis“ werden die Worte „für das Gymnasium oder die Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 VSO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 VSO“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens erfolgt nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 1.“

d) Satz 4 wird aufgehoben.

24. § 35 Satz 1 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 2 entfällt die Satzbezeichnung.

25. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Innerhalb einer Klasse kann auf Grund des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler in einem zusätzlichen Förderschwerpunkt nach unterschiedlichen Lernzielen unterrichtet werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ und das Wort „Partnerklasse“ durch das Wort „Klasse“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Partnerklassen der allgemeinen Schule werden in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Förderschule, der allgemeinen Schule und der Regierung aufgenommen.“

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Hinsichtlich des Besuchs eines offenen Ganztagsangebots gilt § 33 Abs. 8 VSO entsprechend.“

28. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „Schulbegleiter oder sonstige“ eingefügt.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wortteil „Krankenhaus-“ durch die Worte „Unterricht in der Schule für Kranke“ ersetzt.
30. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „VSO gilt“ durch die Worte „und Abs. 4 VSO gelten“ ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
31. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:
 

„<sup>1</sup>Eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder zeitweilig durch eine allgemeine, schriftliche Bewertung ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleitung. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören; in Vorabschlussklassen und Abschlussklassen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, erhalten am individuellen Lernfortschritt orientiert eine allgemeine schriftliche Bewertung. <sup>2</sup>Die allgemeine Bewertung kann zusammenfassend durch die Worte ‚insgesamt sehr gut‘, ‚insgesamt gut‘, ‚insgesamt befriedigend‘, ‚insgesamt ausreichend‘, ‚insgesamt mangelhaft‘ oder ‚insgesamt ungenügend‘ beschrieben werden; dies gilt jedoch nicht in der 9. Jahrgangsstufe. <sup>3</sup>Voraussetzung für eine allgemeine Bewertung nach Satz 2 ist die Zustimmung des Schulforums; an Schulen mit einer Grundschulstufe ist die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich. <sup>4</sup>In der Grundschulstufe können ab Jahrgangsstufe 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten Noten auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule erteilt werden. <sup>5</sup>In der Hauptschulstufe können die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der 8. Jahrgangsstufe durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen bewertet werden.“
32. § 52 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „<sup>6</sup>Für chronisch Kranke gelten Sätze 1 bis 5 entsprechend.“
33. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die nach einem Lehrplan unterrichtet wurden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule entspricht,“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, rücken in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nach Anhörung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise möglich; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über das Wiederholen der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe; die Gesamtschulbesuchszeit einschließlich Berufsschulstufe ist auf vierzehn Jahre, bei Besuch der Jahrgangsstufe 1A auf 15 Jahre beschränkt.“
  - c) Abs. 8 wird aufgehoben.
34. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
  - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:



„(5) <sup>1</sup>Der Förderdiagnostische Bericht des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes ist Teil der Schülerakte der besuchten allgemeinen Schule. <sup>2</sup>Sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen im Rahmen der Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes verbleiben an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, zu der der Mobile Sonderpädagogische Dienst gehört; die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse“ durch die Worte „Noten in Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Wurden die Noten für Leistungen durch eine allgemeine Bewertung ersetzt, enthält das Zeugnis ebenfalls eine allgemeine Bewertung. <sup>5</sup>Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden und eine allgemeine Bewertung erhalten, enthält diese eine zusammenfassende Beschreibung entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 2; in das Zeugnis ist ein erläuternder Hinweis hinsichtlich der Beschreibung des individuellen Lernfortschritts aufzunehmen.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch eine Leistungsbewertung in Noten auf der Grundlage des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen erfolgen kann; im Zeugnis ist ein entsprechender Hinweis auf den erreichten Bildungsgang anzugeben.“

c) Abs. 5 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „und auf dieser Grundlage Noten erhalten“ eingefügt.

e) In Abs. 11 Halbsatz 1 werden die Worte „Jahres- und Abschlusszeugnisse“ durch die Worte „Aussagen zum Vorrücken und einer freiwilligen Tätigkeit in der Schulgemeinschaft“ ersetzt.

f) In Abs. 14 Satz 2 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

36. In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 1 wird das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.

37. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden und keinen Abschluss nach § 57a Abs. 1 oder Abs. 3 erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans für die Berufsschulstufe geistige Entwicklung unterrichtet wurden, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen.“

d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, in der er oder sie auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde, und“ gestrichen.

38. Es wird folgender § 57a eingefügt:

#### „§ 57a

Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung zu erlangen. <sup>2</sup>Für die Prüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden; § 53a Abs. 2 Satz 2 VSO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen der Hauptschule.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fach Berufs- und Lebensorientierungstheorie mit dem Fächerverbund Geschichte/

- Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/  
Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus dem Fach Berufs-  
und Lebensorientierung.
- <sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt
1. im Fach Deutsch 90 Minuten: 75 Minuten  
für den schriftlichen Teil, 15 Minuten für den  
mündlichen Teil,
  2. im Fach Mathematik 60 Minuten,
  3. in dem Prüfungsteil nach Abs. 2 Nr. 3 45 Mi-  
nuten und
  4. für die Projektprüfung im Fach Berufs- und  
Lebensorientierung eine angemessene Prü-  
fungszeit.
- <sup>3</sup>§ 53a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1  
Satz 1 haben die Möglichkeit, den erfolgreichen  
Abschluss im Bildungsgang des Förderschwer-  
punkts Lernen mit dem Bestehen einer Abschluss-  
prüfung zu erlangen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2  
gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Prüfungsinhalte richten  
sich nach den Lernzielen des Bildungsgangs des  
Förderschwerpunkts Lernen.
- (4) <sup>1</sup>An der Prüfung nach Abs. 1 können im  
Rahmen der personellen Möglichkeiten auch  
Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nach  
dem Hauptschullehrplan unterrichtet werden.  
<sup>2</sup>An der Prüfung nach Abs. 3 können im Rahmen  
der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen  
und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbe-  
darf im Förderschwerpunkt Lernen teilnehmen,  
die an der Hauptschule mit abweichenden Lern-  
zielen unterrichtet werden."
39. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“  
durch „Abs. 9“ ersetzt.
40. In § 60 wird das Wort „sind,“ gestrichen.
41. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die  
Worte „§ 54 Abs. 1 Nr. 3 VSO“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dass“  
die Worte „§ 54 Abs. 3 Satz 1 VSO“ ein-  
gefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „; in den Fä-  
chern Gewerblich-technischer Bereich  
und Kommunikationstechnischer Bereich  
können mündliche Fragen gestellt wer-  
den“ gestrichen.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Nr. 8“  
durch die Worte „§ 54 Abs. 7 Nr. 7 VSO“ er-  
setzt.
42. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem  
Wort „die“ die Worte „die Jahrgangsstufe 9 oder  
10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die  
kein Antrag entsprechend § 61 Abs. 3 VSO in Ver-  
bindung mit § 54 Abs. 2 Satz 3 VSO gestellt wurde  
oder die“ eingefügt.
43. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) <sup>1</sup>§ 64 Abs. 3 und 5 VSO sowie § 66  
Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Für die  
Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten  
§ 61 Abs. 4 und 7 entsprechend.“
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
44. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wei-  
sungsbefugnis“ die Worte „der Schulleiterin oder  
des“ eingefügt.
45. In § 78 werden nach dem Wort „Fördermöglich-  
keiten“ die Worte „sowie zu den möglichen schu-  
lischen Lernorten Regelschule und Förderschule“  
eingefügt.
46. § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Vor der Aufnahme sind die Erziehungsbe-  
rechtigten darauf hinzuweisen, dass Erkenntnisse  
der Schulvorbereitenden Einrichtung als Teil der  
Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung  
auch im schulischen Bereich der Schule herange-  
zogen werden können.“
47. In § 82 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten  
„Abs. 1“ die Worte „und 5“ eingefügt.
48. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrich-  
tung“ die Worte „zu Händen der Erziehungs-  
berechtigten“ und nach dem Wort „Schule“ die  
Worte „, die sie nach eigener Entscheidung bei  
der Anmeldung an der Grundschule oder an einer  
anderen Volksschule zur sonderpädagogischen  
Förderung vorlegen können; § 80 Abs. 5 bleibt  
unberührt“ eingefügt.
49. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Über-  
gangsregelungen“ angefügt.
  - b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Der Unterricht im Förderschwer-  
punkt Lernen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 auf  
der Grundlage des Rahmenlehrplans für den  
Förderschwerpunkt Lernen tritt verbindlich  
zum 1. August 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Davor kann

an der Schule eine Unterrichtung auf dieser Grundlage erfolgen, sofern sich das Schulforum dafür ausspricht. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Anwendung des Rahmenlehrplans Lernen für den Förderschwerpunkt Lernen und seiner Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung.

(4) Der erfolgreiche Hauptschulabschluss nach Bestehen einer Abschlussprüfung gemäß § 57a Abs. 1 und 2 ist vor der Einführung des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen auch für die Schülerinnen und Schüler möglich, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung aus dem Jahr 1991 unterrichtet werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 2. September 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

### **Hinweis**

Mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) wurde die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2010 (GVBl S. 183), mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft gesetzt.

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2010-UK

### Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. September 2012 Az.: II.7-5 O 4000-6b.122 162

#### Inhaltsübersicht

1. **Vorbemerkung**
2. **Schulrecht**
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Notwendigkeit einer Nutzungsordnung
  - 2.3 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht
  - 2.4 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken
  - 2.5 Nutzung von privaten Rechnern
  - 2.6 Inhalt einer Nutzungsordnung
  - 2.7 Passwortgeschützte Lernplattformen
  - 2.8 Schuleigene Homepage
3. **Technische Vorkehrungen**
  - 3.1 Absicherung des Internetzugangs durch eine Firewall
  - 3.2 Zugriffsregelungen für das World Wide Web
  - 3.3 Protokollierung der Zugriffe auf Webseiten
  - 3.4 Beobachtung der Schülerbildschirme
  - 3.5 Absicherung des Routers und der Firewall gegen Manipulationen
4. **Medienrecht**
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Verantwortlichkeit der Schule
  - 4.3 Presserechtliche Grundsätze im Recht elektronischer Medien
  - 4.4 Kennzeichnungspflichten
5. **Jugendschutz**
6. **Urheberrecht**
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Nutzung von Inhalten aus dem Internet
  - 6.3 Nutzung von Inhalten zur Gestaltung des Internet-Auftritts der Schule
  - 6.4 Recht am eigenen Bild
  - 6.5 Störerhaftung im Urheberrecht
7. **Datenschutz**
  - 7.1 Datenschutz bei schuleigenen Homepages
  - 7.2 Datenschutz bei der Internetnutzung in Schulen
8. **Inkrafttreten**

**Anhang 1** (Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen für Schülerinnen und Schüler)

Anlage zu Anhang 1

**Anhang 2** (Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Lehrkräfte)

Anlage zu Anhang 2

### 1. **Vorbemerkung**

Das Internet kann an Schulen als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich einerseits vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Zum anderen besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten. Die Vielgestaltigkeit der Anwendungsmöglichkeiten des Internets im schulischen Bereich bringt rechtlichen Klärungsbedarf mit sich; die vorliegenden Hinweise gehen auf die wesentlichen Rechtsfragen ein, die insofern von Bedeutung sind. Hierbei stehen vor allem Fragen der Verantwortlichkeit, der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sowie urheberrechtliche Problemstellungen im Vordergrund.

Der Gebrauch der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen macht es erforderlich, einige rechtliche und auch technische Aspekte vorab zu erörtern und schulintern Regelungen zu treffen. Ob die Schülerinnen und Schüler insoweit selbst handeln dürfen oder durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### 2. **Schulrecht**

#### 2.1 Allgemeines

Die Vermittlung des Umgangs mit dem Internet ist Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Das Internet wird dabei nicht nur als Lehr- oder Lernmittel eingesetzt, sondern ist auch selbst Gegenstand des Unterrichts. Aufgrund der Bedeutung der Medienerziehung ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, sich mit diesem Medium im Unterricht zu befassen. Weltanschauliche oder religiöse Vorbehalte der Sorgeberechtigten oder religionsmündiger Schülerinnen und Schüler treten hinter den Erziehungsauftrag des Staates zurück.

#### 2.2 Notwendigkeit einer Nutzungsordnung

Die Schulleitung muss eine den schulischen Gegebenheiten entsprechende Ablauforganisation sicherstellen und dokumentieren. Aufgrund der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Schulen wie auch der unterschiedlichen pädagogischen Profile sind jedoch allgemeine Regelungen der Schulverwaltung für die Internetnutzung nicht zweckmäßig. Vielmehr sind die einzelnen Schulen verpflichtet, in einer eigens erstellten Nutzungsordnung die Zuständigkeitsbereiche der Schulbeteiligten – der Schulleitung, des Systembetreuers, des Webmasters, der Lehrkräfte, der aufsichtführenden Personen sowie der Nutzerinnen und Nutzer – zu definieren und deren Pflichten zu regeln. Die Einhaltung der festgelegten Pflichten ist zumindest stichprobenartig durch die Schulleitung zu überprüfen.

Die Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung. Die Hausordnung wird von der Schulleitung erlassen. Das

Verfahren zum Erlass der Hausordnung richtet sich nach der jeweiligen Schulordnung.

Durch die Nutzungsordnung wird dokumentiert, dass die Schulleitung ihrer Aufklärungspflicht – vor allem im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Nutzer – nachgekommen ist. Dieser Aspekt ist vor allem im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen und die daraus resultierende Störerhaftung (nachfolgend Nr. 6.5) relevant.

### 2.3 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht

Bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht ist eine ausreichende Aufsicht durch die Präsenz der Lehrkraft sichergestellt: Die Lehrkraft kann den Arbeitsfortschritt beobachten, helfend eingreifen und kontrollieren, welche Seiten die Schülerinnen und Schüler betrachten. Neben der Aufsicht durch die Präsenz der Lehrkraft stehen die nachfolgend unter Nr. 3 dargestellten technischen Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Verantwortung der Lehrkraft reicht aber nur so weit, wie sie Kenntnis von den Internet-Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler haben kann. In die Nutzungsordnung sind daher Regelungen aufzunehmen, die für die Nutzung des Internets im Unterricht gelten (nachfolgend Nr. 2.6).

### 2.4 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken

In der Nutzungsordnung ist zu regeln, ob und in welchem Umfang den Schülerinnen und Schülern die Nutzung des Internets in der Schule außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird. Die Nutzungsordnung hat ferner Regelungen zu enthalten über die zulässige Art und Weise der Nutzung sowie über zu treffende Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch.

Auch bei einer Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken ist eine effektive Aufsicht durch die Schule zu gewährleisten. Die Schulleitung hat organisatorische Vorkehrungen für eine hinreichende Aufsicht zu treffen. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die Rechner und Bildschirme nicht abgeschirmt, sondern frei einsehbar sind. Des Weiteren stehen die nachfolgend unter Nr. 3 beschriebenen technischen Vorkehrungen zur Verfügung.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich insbesondere nach der Einsichtsfähigkeit und Reife der betreffenden Schülergruppe sowie den getroffenen technischen Vorkehrungen. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn sich Eltern ausdrücklich mit einem Verzicht auf jegliche Aufsicht einverstanden erklären sollten.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken nicht gestattet. Lehrkräften kann die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gestattet werden. Im Einzelnen kann auf die nachfolgende Nr. 7.2 verwiesen werden.

### 2.5 Nutzung von privaten Rechnern

In der Nutzungsordnung ist zu regeln, ob und in welchem Umfang den Schülerinnen und Schülern die

Nutzung eigener Rechner (beispielsweise Notebooks) innerhalb und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird. Die Nutzungsordnung hat ferner Regelungen zu enthalten über die zulässige Art und Weise der Nutzung des Schulnetzes und des Internetzugangs von diesen Rechnern aus sowie die diesbezüglich zu treffenden Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch.

### 2.6 Inhalt einer Nutzungsordnung

Eine Nutzungsordnung muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Nutzung des Schulnetzes im Unterricht
- Einsatz des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken
- Zulässigkeit der Nutzung des Schulnetzes und des Internets außerhalb des Unterrichts in Klasse oder Kurs im Rahmen der medienpädagogischen Erziehung
- Pflichten und Befugnisse der Schulleitung, des Systemadministrators, des Webmasters, der aufsichtführenden Personen, der Lehrkräfte sowie der sonstigen Nutzerinnen und Nutzer (insbesondere Art und Durchführung von Kontrollen)
- Hinweis auf die begrenzte Verantwortlichkeit der Schule für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abgerufenen Informationen
- Verbot der Kommunikation von bestimmten Inhalten (wie fremdenfeindlichen oder pornographischen) und von bestimmten Nutzungszwecken (wie gewerblichen oder allgemeinpolitischen)
- Zulässigkeit, Umfang und Löschfristen der Aufzeichnung von Verbindungsdaten durch die Schule zu Kontrollzwecken
- Art und Durchführung von Kontrollen
- Hinweis auf die Beachtung von Rechten Dritter (Urheberrechte usw.)
- Zuteilung und Verwaltung von Passwörtern
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung

Wer bei den einzelnen Regelungen für die Schule handelt, ist von der Schulleitung festzulegen und schulintern bekannt zu machen.

Regelungen für die Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken sind auch ohne Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Sorgeberechtigten sowie der Lehrkräfte verbindlich. Die Nutzungsordnung muss aber eindeutig gestaltet und den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften bekannt sein. Sie ist als Teil der Hausordnung gut sichtbar in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, anzubringen. Insbesondere ist sie auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen. Ihre Einhaltung ist durch ausreichend häufige Kontrolle zu überprüfen.

Die schriftliche Anerkennung der Nutzungsordnung durch die Lehrkräfte ist Voraussetzung für die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken. Durch diese Anerkennung wird es der Schule ermöglicht, den Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände sowie personenbezogene

Daten der Lehrkräfte im Fall einer Kontrolle zu verarbeiten.

Das Muster einer Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler ist als Anhang 1, das Muster einer Nutzungsordnung für Lehrkräfte ist als Anhang 2 beigefügt.

## 2.7 Passwortgeschützte Lernplattformen

Die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können beispielsweise von der Lehrkraft Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen u. a.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich. Insbesondere wegen der Möglichkeit der Datenverarbeitung von außerschulischen Rechnern aus unterscheidet sich die Funktionalität einer Lernplattform erheblich von der vorstehend unter Nrn. 2.3, 2.4 und 2.5 beschriebenen Nutzung des Internets an der Schule.

Da die Nutzung von Lernplattformen in der Regel die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten voraussetzt, sind die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten:

- Beim Einsatz dieses Mediums im Unterricht liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schule als speichernde Stelle im datenschutzrechtlichen Sinn.
- Werden im Rahmen der Nutzung einer Lernplattform Daten auf einem schulexternen Server gespeichert, sind Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag zu treffen. Der Abschluss einer solchen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung fällt in die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Schule. Ein Muster einer solchen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung ist auf der Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz abrufbar ([www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de) unter dem Pfad *Veröffentlichungen* → *Mustervordrucke*).
- Solange und soweit der Einsatz von Lernplattformen nicht aufgrund von Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu einem verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts erklärt wird, ist die Angabe personenbezogener Daten für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in diesem Rahmen freiwillig. Zur Einholung der demgemäß erforderlichen schriftlichen Einwilligung hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Muster erstellt, die unbeschadet der Nutzungsordnung von den Betroffenen – Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen/Schüler, Schülerinnen/Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, Lehrkräfte – zu unterschreiben sind.

Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG (einsehbar auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad *Ministerium* → *Recht* → *Datenschutz*) regelt den zulässigen Umfang der Datenverarbeitung mittels einer Lernplattform. Davon abweichende Regelungen

bedürfen der datenschutzrechtlichen Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG durch den Datenschutzbeauftragten der Schule (soweit vorhanden); eine entsprechende Freigabe ist in das Verfahrensverzeichnis der Schule aufzunehmen (Art. 27 BayDSG). Das BayDSG ist einsehbar auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Pfad *Ministerium* → *Recht* → *Datenschutz*.

## 2.8 Schuleigene Homepage

Verantwortlich für die schuleigene Homepage und damit auch für deren Rechtmäßigkeit ist die Schulleitung (hierzu nachfolgend Nr. 4.2). Die Regelung des Art. 84 Abs. 1 BayEUG, wonach in der Schule der Vertriebs von Gegenständen sowie Werbung hierzu untersagt ist, gilt auch bei der Nutzung des Internets an Schulen. Auch Art. 84 Abs. 2 BayEUG, der politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände für unzulässig erklärt, ist für die Internetnutzung zu beachten. Zudem darf die Schule nicht durch Verweise auf Internetseiten Dritter ihre Neutralität in Bezug auf ökonomische Einzelinteressen gefährden. Schließlich ist die schulische Neutralität bezüglich allgemeinpolitischer, gewerkschaftlicher, religiöser und weltanschaulicher Positionen zu wahren. Hinsichtlich der Belange des Datenschutzes bei schuleigenen Homepages wird auf Nr. 7 verwiesen.

## 3. **Technische Vorkehrungen**

### 3.1 Absicherung des Internetzugangs durch eine Firewall

Das Internet stellt eine Vielzahl von Anwendungen bereit. Am bekanntesten sind das World Wide Web und E-Mail-Dienste. Weitere häufig genutzte Dienste sind Tauschbörsen, Instant Messaging-Dienste (wie etwa Skype oder ICQ, MSN), Online-Spiele und virtuelle Netzwerke. Die Schule sollte festlegen, welche Dienste genutzt und welche blockiert werden sollen. Der Internetzugangsrouten der Schule ist dabei der zentrale Übergangsknotenpunkt, an dem man sehr effektiv den Datenfluss zwischen dem lokalen Netz und dem Internet steuern kann. An dieser Stelle wird bestimmt, welcher Datenverkehr das interne Netz verlassen darf und welche Daten in das interne Netz gelangen können. Grundsätzlich kann jedes Datenpaket, das diesen Knotenpunkt passiert, kontrolliert und gegebenenfalls geblockt werden.

Bereits mit einer Standardkonfiguration bieten Internetzugangsrouten einen guten Schutz gegen Angriffe oder ungewollte Zugriffe aus dem Internet. Gleichzeitig lassen sie jedoch jede Datenübertragung zu, die aus dem internen Netz initiiert wird. Sollen diese Möglichkeiten eingeschränkt werden und bestimmte Dienste blockiert werden, können mit Filterregeln unerwünschte Dienste und Anwendungen mit einem relativ geringen Aufwand blockiert oder in der Nutzung zumindest erheblich erschwert werden.

Entsprechende Firewall-Einstellungen empfehlen sich beispielsweise im Zusammenhang mit Online-Tauschbörsen und Spam-Mail.

### Tauschbörsen

Online-Tauschbörsen für Musik oder Videofilme nutzen häufig Peer-to-Peer-Verbindungen, bei denen man die heruntergeladenen Dateien anderen Nutzern ebenfalls zum Download anbietet und dadurch gege-

benenfalls zur unerlaubten Verbreitung urheberrechtlich geschützter Daten beiträgt. Mit einer Absicherung des Internetzugangsrouters gegen Veränderungen durch die Peer-to-Peer-Software (beispielsweise automatische Portweiterleitung) und mit entsprechenden Firewall-Einstellungen am Router lässt sich erreichen, dass die Nutzung von Peer-to-Peer-Tauschbörsen unpraktikabel wird.

#### Versand von Spam-Mail

Der SMTP-Port 25 (Simple Mail Transfer Protocol) wird von E-Mail-Programmen verwendet, aber auch häufig von Viren oder anderer Schadsoftware zum Versenden von Spam-Mail. Mit Firewall-Einstellungen, die den E-Mail-Versand nur zu den von der Schule genutzten Mailservern freigeben, wird eine solche Schadsoftware im lokalen Netz zwar nicht gelöscht, aber zumindest wirkungslos.

### 3.2 Zugriffsregelungen für das World Wide Web

Das World Wide Web ist an Schulen die am häufigsten genutzte Anwendung des Internets. Um unerwünschte Seiten zu sperren, stehen Webfilter zur Verfügung, die meist mit URL-Filterlisten arbeiten. Die Anbieter dieser Filterlisten versuchen dabei möglichst viele Webseiten zu erfassen und jede Webseite bestimmten Kategorien zuzuordnen (beispielsweise Spiele, Gewalt, Lifestyle-Drogen, Waffen, Finanzen, Bildung u. a.). Die Schule kann bestimmen, welche Kategorien geblockt werden sollen. Die angebotenen Filterlösungen lassen es zum Teil auch zu, dass benutzer-, klassenraum- oder zeitspezifisch unterschiedliche Kategorien gesperrt werden. Der Zielvorstellung, dass möglichst alle Webseiten erfasst und kategorisiert sind, können die Anbieter der Filterlisten nicht nachkommen. Deshalb muss angegeben werden, wie mit den nicht kategorisierten Webseiten verfahren wird. Diese können entweder grundsätzlich geblockt oder freigegeben werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine sinnvolle Recherche im Internet nur dann möglich ist, wenn nicht kategorisierte Webseiten freigegeben sind.

Zusätzlich hat die Schule die Möglichkeit, eigene Positivlisten (*white lists*) und Negativlisten (*black lists*) zu definieren. Diese eignen sich jedoch nur, um in einem sehr beschränkten Umfang nach lokalen oder schulischen Besonderheiten Seiten gezielt freizugeben oder zu sperren.

Je nach Auswahl der freigegebenen oder gesperrten Kategorien kann die Schule Einfluss auf die für die Schülerinnen und Schüler erreichbaren Webseiten nehmen. Ein restriktiveres Vorgehen bietet sich insbesondere dann an, wenn eine enge Aufsicht nicht sichergestellt ist (beispielsweise in den Freistunden). Es wird dringend empfohlen, für die Internetnutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken *white lists* zu erstellen.

Obschon die Verwendung einer Filterlösung grundsätzlich zu empfehlen ist, besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung einer solchen.

### 3.3 Protokollierung der Zugriffe auf Webseiten

Einer nachlaufenden Kontrolle dienen Systeme, die Zugriffe auf alle Web-Seiten dokumentieren, welche von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften aufgerufen wurden.

Die personenbezogene Protokollierung der besuchten Webseiten setzt voraus, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte einen individuellen Zugang zum Netz haben. Ein solcher individueller Zugang kann die Hemmschwelle für eine missbräuchliche Nutzung des Internets erhöhen. Bei der Auswertung der Protokolle zu Kontrollzwecken ist neben den datenschutzrechtlichen Belangen auch zu berücksichtigen, dass eine vertrauliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte mit Benutzernamen und Passwort an ihrem Computer in der Schule unter Umständen nicht gegeben ist. Die Einrichtung eines individuellen Zugangs kann einen erhöhten administrativen und finanziellen Aufwand bedeuten.

Wird Lehrkräften die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gestattet, dürfen die Internetaktivitäten aufgrund der Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes nur nach vorheriger Einwilligung der Lehrkraft protokolliert werden (hierzu im Einzelnen nachfolgend Nr. 7.2).

### 3.4 Beobachtung der Schülerbildschirme

Falls es die räumlichen Möglichkeiten zulassen, sollten die Computer so angeordnet werden (beispielsweise in U-Form), dass die Lehrkraft alle Bildschirme im Überblick hat. Weitere, nicht nur der Kontrolle dienende technische Möglichkeiten sind Vorrichtungen, mit denen die aufsichtführende Lehrkraft den Bildschirminhalt jedes Schülercomputers auf dem Lehrertisch sichtbar machen kann. Diese erleichtern auch beispielsweise das Präsentieren von Schülerarbeiten über den am Lehrercomputer angeschlossenen Beamer. Wenn ein Aufschalten auf einen Schülercomputer möglich ist, sollte dies den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Diese Beobachtungsmöglichkeit darf nur bei Lehrercomputern nutzbar sein, die sich im gleichen Raum wie die jeweiligen Schülercomputer befinden.

### 3.5 Absicherung des Routers und der Firewall gegen Manipulationen

Die zentralen Komponenten eines Netzwerks (Server, Switches, Router), insbesondere die Zugangsrouten zum Internet, die Firewall und gegebenenfalls der Webfilter müssen gegen Manipulationen und vor nicht berechtigten Zugriffen geschützt sein. Viele Router aus dem Privatkundenbereich sind so vorkonfiguriert, dass sie – insbesondere bei der Nutzung von Online-Spielen oder Filesharing-Programmen – automatisch umkonfiguriert werden, um bestimmte Dienste zu ermöglichen. Diese Konfigurationszugänge sollten grundsätzlich deaktiviert werden. Eine weitere Absicherung der zentralen Komponenten eines Netzwerks erreicht man dadurch, dass der Konfigurationszugang zu diesen Geräten mit sicheren Passwörtern versehen ist und die Konfiguration aus dem Unterrichtsnetz grundsätzlich nicht möglich ist.

## 4. **Medienrecht**

### 4.1 Allgemeines

Das Telemediengesetz (TMG) enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen für Telemedien, insbesondere Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der Anbieter von Telemedien (§§ 7 ff. TMG) und zu den Informationspflichten (§§ 5, 6 TMG). Telemedien sind elek-



tronische Informations- und Kommunikationsdienste. Darunter fallen sämtliche Angebote im Internet, unter anderem auch sämtliche Internetseiten von Schulen. Folglich enthält das Telemediengesetz die maßgeblichen Bestimmungen für Internetseiten von Schulen. Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich gemäß § 1 Abs. 4 TMG aus dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV, hierzu Nr. 3.3).

#### 4.2 Verantwortlichkeit der Schule

Nach § 7 Abs. 1 TMG sind Diensteanbieter für *eigene* Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Bei schulischen Internetseiten ist Diensteanbieter zwar der Freistaat Bayern, die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit trifft aber die jeweilige Schulleitung. Denn die Schaffung der Internetseite beruht auf der Entscheidung der Schulleitung und diese vertritt die Schule nach außen (Art. 57 Abs. 3 BayEUG).

Von der Verantwortung gemäß § 7 Abs. 1 TMG werden auch *fremde* Inhalte umfasst, die sich die Schule zu eigen macht. Ob der Anbieter aus der Sicht des Nutzers die Informationen als eigene übernehmen will oder ob diese für ihn erkennbar fremd sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtumstände zu beurteilen. Das „zu eigen machen“ einer fremden Information liegt vor, wenn sich aus der Sicht eines Dritten die Information wie eine eigene darstellt. Fremde Inhalte sind deshalb als solche zu kennzeichnen und nicht zu verändern. Auch sollte bei einer solchen Nutzung deutlich gemacht werden, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der angebotenen Informationen übernommen werden kann.

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass mittels der Internetseite der Schule nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Darstellung von Schulprojekten, Seiten einzelner Schulklassen und Mitteilungen schulischer Gremien. Vor dem Einstellen auf die Internetseite der Schule sind die Inhalte daher zu prüfen. Eine stichprobenartige Kontrolle der bereitgestellten Informationen ist zu gewährleisten. Unzulässige Inhalte auf Internetseiten der Schule sind zu löschen.

Sinnvoll ist ein Hinweis auf schulischen Internetseiten, dass keine Verantwortung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen wird, sowie bei Verweisen auf fremde Seiten, dass diese zum Zeitpunkt der Setzung des Verweises frei von rechtswidrigen Inhalten waren und im Hinblick auf spätere Änderungen eine Distanzierung vom Inhalt erfolgt. Links auf andere Internetseiten sollten daher nicht unbesehen und nur nach sorgfältiger Prüfung übernommen werden. Erhält die Schule zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon, dass das verlinkte und bisher als unbedenklich eingestufte Angebot inzwischen rechtswidrige Inhalte umfasst, muss der Link sofort entfernt werden.

#### 4.3 Presserechtliche Grundsätze im Recht elektronischer Medien

Nach § 54 Abs. 2 RStV haben Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen.

Im Rundfunkstaatsvertrag finden sich Bestimmungen für

- die Impressumspflicht (§ 55 RStV)
- den Gegendarstellungsanspruch (§ 56 RStV)
- den Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm (§ 58 RStV).

Die Impressumspflicht des § 55 Abs. 1 RStV gilt für alle Telemedien. Die Impressumspflicht des § 55 Abs. 2 RStV stellt zusätzliche Anforderungen an die Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten. Die Verpflichtung zur Gegendarstellung in § 56 RStV gilt nur für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten. Die Verpflichtung zur Trennung von Werbung und Programm gemäß § 58 RStV gilt für alle Telemedien.

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote liegen vor, wenn Inhalte der Internetseite eine „gestaltende oder kommentierende Bearbeitung erfahren haben“, insbesondere, wenn vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden (hierzu § 54 Abs. 2 Satz 1 RStV). Derartige Informationen müssen nicht auf das aktuelle Tagesgeschehen beschränkt sein, sondern können auch künstlerischen, bildenden oder unterhaltenden Charakter haben (beispielsweise Berichte über Wandertage, Exkursionen, Abschlussfeiern oder wertende Stellungnahmen zu schulischen Fragen). Keine journalistisch-redaktionelle Gestaltung liegt hingegen vor, wenn auf der Internetseite ausschließlich eine Zusammenstellung von Informationen oder Daten ohne journalistischen Inhalt verfügbar ist (wie etwa Lageplan der Schule, Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Stundentafel u. a.). Im Zweifel ist von einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot auszugehen.

Als Gegenstand der presserechtlichen Verantwortung nach dem RStV kommen insbesondere Online-Schülerzeitungen in Betracht. Online-Schülerzeitungen werden von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen gestaltet und via Internet verbreitet. Da Online-Schülerzeitungen journalistisch-redaktioneller Charakter zukommt, unterliegen sie den presserechtlichen Grundsätzen des RStV. Daher ist insbesondere die Impressumspflicht des § 55 RStV zu beachten (hierzu Nr. 3.4). Wenn eine Online-Schülerzeitung über die Internetseite der Schule abgerufen werden kann, ist die Schule für den Inhalt dieser Publikation verantwortlich.

#### 4.4 Kennzeichnungspflichten

In §§ 5, 6 TMG und § 55 Abs. 1 RStV ist die Anbieterkennzeichnung geregelt. Bei Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten tritt zusätzlich eine Benennung des Verantwortlichen gemäß § 55 Abs. 2 RStV hinzu. Das Medienrecht kennt kein Privileg für die Jugendpresse, so dass für die Online-Schülerzeitung eine volljährige Person die Verantwortung übernehmen muss (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 RStV). Dies muss aufgrund der Verantwortung der Schule (hierzu Nr. 4.3) eine Lehrkraft sein.

Die Anbieterkennzeichnung ist die Pflicht des jeweiligen Anbieters. In Vertretung des Anbieters (Freistaat Bayern) sind von den Schulen folgende Angaben leicht auffindbar auf der Internetseite zu positionieren:

- Name der Schule
- Name der Schulleiterin bzw. des Schulleiters
- Anschrift der Schule
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Schule
- bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (z. B. OnlineSchülerzeitungen) zusätzlich:
- Angabe der Lehrkraft, die für die journalistisch-redaktionellen Inhalte verantwortlich ist
- [erneut] Name und Anschrift der Schule
- bei mehreren Verantwortlichen Angabe des Verantwortungsbereichs.

Ferner ist im Impressum darauf hinzuweisen, dass Diensteanbieter der Freistaat Bayern und Verantwortlicher die Schulleitung ist.

## 5. Jugendschutz

Eine wesentliche Gefahr, der durch technische Vorkehrungen und Aufsicht (hierzu Nr. 3) begegnet werden soll, ist die Einsichtnahme und Verbreitung jugendgefährdender Inhalte. Beim Auffinden derartiger Inhalte kann sich die Schule an die Institution [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) wenden.

Die Obersten Landesjugendbehörden (im Freistaat Bayern im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes: Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) werden durch [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) bei der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet unterstützt; weiterführende Informationen finden sich im Internet unter der URL <http://www.stmas.bayern.de/jugendschutz/medien.htm>). Die Institution [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) hat den Auftrag, Angebote der Telemedien zu überprüfen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages soll [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) den Anbieter hierauf hinweisen und die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) informieren. Die KJM hat als Medienaufsicht unter anderem die Möglichkeit, gegen Anbieter ordnungsrechtliche Maßnahmen (Untersagungs- und Sperrverfügungen) zu ergreifen und Bußgelder zu verhängen.

## 6. Urheberrecht

### 6.1 Allgemeines

Auch bei der Arbeit mit dem Internet bzw. bei der Gestaltung eigener Inhalte für das Netz sind die Regeln des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) zu beachten. Dabei gilt:

- Urheberrechtsschutz genießen Werke im Sinn von § 2 UrhG. Werke sind persönliche geistige Schöpfungen mit einer gewissen Gestaltungshöhe. Dazu gehören u. a. Sprachwerke (beispielsweise Schriftwerke, Reden und Computerprogramme), Werke der Musik, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (wie etwa Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen).
- Im Internet zugängliche Werke unterliegen grundsätzlich denselben Schutzvorschriften wie solche in anderen Medien.

Nachfolgend werden hierzu Hinweise gegeben. Wegen der Komplexität des Urheberrechts sind die Schulen aufgefordert, in Zweifelsfragen rechtzeitig rechtliche Beratung je nach Tätigkeitsbereich bei der zuständigen unmittelbaren Schulaufsichtsbehörde bzw. dem zuständigen Sachaufwandsträger zu suchen.

### 6.2 Nutzung von Inhalten aus dem Internet

Im Internet ist eine Fülle an Werken frei zugänglich. Damit sind diese Werke veröffentlicht und ihre bloße Rezeption ist zu jedem Zweck einschließlich des schulischen Gebrauchs kostenfrei möglich. Urheberrechtlich geschützte Schriftwerke und Musikeditionen aus dem Internet können ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers in körperlicher Form zur Veranschaulichung im Unterricht nach § 53 Abs. 3 UrhG analog vervielfältigt werden (beispielsweise durch Ausdruck in Klassenstärke). Dabei gelten folgende Höchstgrenzen:

- *kleiner Teil eines Werkes*  
(Druckwerk bzw. Musikedition) maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten
- Werk geringen Umfangs
  - eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
  - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken – wie etwa Schulbücher, Übungshefte, Lernmaterialien u. a.) mit maximal 25 Seiten;
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich die Regelung zu den kleinen Teilen eines Werkes. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in diesem festgelegten Umfang vervielfältigt werden. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verbreiten sind nicht statthaft.

Urheberrechtlich geschützte Inhalte aus dem Internet können ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers in unkörperlicher Form zur Veranschaulichung im Unterricht nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in ein Schul-Intranet bzw. eine passwortgeschützte Lernplattform eingestellt werden.

Bei der Einstellung ins Schulintranet bzw. in eine passwortgeschützte Lernplattform gelten folgende Höchstgrenzen:

- *kleiner Teil eines Werkes*  
(Druckwerk bzw. Musikedition) maximal 12 % eines Werkes bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- *Teile eines Werkes – 25 % eines Druckwerkes, jedoch nicht mehr als 100 Seiten*
- *Werk geringen Umfangs*
  - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten
  - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
  - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

Wenn das Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nut-

zung im Netz der Schulen angeboten wird, dürfen die Inhalte nicht in das Intranet eingestellt werden. Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, dürfen ohne Erlaubnis allgemein nicht in das Intranet bzw. eine passwortgeschützte Lernplattform eingestellt werden.

Sowohl im Falle des § 53 UrhG, als auch im Falle des § 52a UrhG übernimmt der Freistaat Bayern die fälligen Vergütungen an die Rechteinhaber befreiend für die Schulen.

### 6.3 Nutzung von Inhalten zur Gestaltung des Internet-Auftritts der Schule

Sollen Werke zur Gestaltung der Schul-Homepage genutzt werden, ist immer die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen. Bei Inhalten aus dem Internet sind gegebenenfalls die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers genau zu beachten. Das gilt auch für so genannte „freie“ Lizenzen (beispielsweise „GNU“). Auch auf der schulischen Homepage ist allerdings das Zitat von Textstellen innerhalb eines Gesamttextes zulässig, soweit es in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erfolgt (§ 51 Nr. 2 UrhG).

Soweit im Rahmen der Schule von Schülerinnen und Schülern als Ergebnis pflichtmäßiger Schulveranstaltungen oder von Lehrkräften im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Werke geschaffen werden, gehen bestimmte Nutzungsrechte an diesen Werken, wie das Ausstellungsrecht innerhalb der Schule oder die Vervielfältigung in dem für Zwecke der Weiterbildung oder der Qualitätssicherung notwendigen Umfang auf die Schule über. Der Rechtsübergang erfolgt in dem Umfang, wie er zur Erfüllung der zu Grunde liegenden schulischen Zwecke erforderlich ist. Die Einstellung solcher Werke auf der Schul-Homepage ist in der Regel zulässig. Bei Werken von Schülerinnen und Schülern wird allerdings empfohlen, eine Veröffentlichung nicht gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Die Schule ist nach § 13 UrhG verpflichtet, den Urheber zu nennen, wenn dieser dies wünscht. Gegen seinen Willen darf der Urheber nicht genannt werden.

### 6.4 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild gilt auch im Medium Internet. Eine Abbildung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte setzt voraus, dass die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab der Vollendung des 14. Lebensjahres sind deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Wegen der nicht gegebenen Rückholbarkeit ist auf die Wahrung dieses Rechtes bei der Verbreitung von Bildern im Internet besonders zu achten. Siehe auch Abschnitt 7.1.

### 6.5 Störerhaftung im Urheberrecht

Als „Störer“ bezeichnet man im Bereich des Urheberrechts eine Person, die für eine Beeinträchtigung des Eigentums anderer verantwortlich ist. Jede Person, die – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise zur Verletzung des geschützten Rechts beigetragen hat, kann als Störer wegen einer

Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür, als Störer in Anspruch genommen zu werden, ist neben der Eröffnung des Zugangs zum Internet die Tatsache, dass Prüfungspflichten verletzt wurden. Der Umfang der Prüfungspflicht richtet sich hierbei danach, inwieweit nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten war. Grundsätzlich gilt: Überlässt der Inhaber eines Internetanschlusses diesen dritten Personen, so ist er verpflichtet, diese Personen zu instruieren und zu beaufsichtigen, wenn er damit rechnen muss, dass die Nutzer eine Urheberrechtsverletzung begehen werden.

Entscheidend sind letztlich die Umstände des Einzelfalls. Um einer Störerhaftung zu entgehen, ist Folgendes zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler sind über die Regelungen, die bei der Nutzung des Internets an der Schule gelten, altersgerecht aufzuklären. Dies wird durch die Nutzungsordnung dokumentiert.
- Die Schülerinnen und Schüler sind sowohl bei der Internetnutzung im Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts zu beaufsichtigen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.
- Es sind Vorkehrungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu treffen, um einem Missbrauch des Internets entgegenzuwirken.

## 7. **Datenschutz**

### 7.1 Datenschutz bei schuleigenen Homepages

Die Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (einsehbar im Internet unter der URL <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz/html>) regelt den Internetauftritt von Schulen. Danach darf auf der Internetseite der Schule von der Schulleitung oder von Lehrkräften, die an der Schule eine *Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, lediglich der Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und die dienstliche E-Mail-Adresse angegeben werden.

Andere Daten dieser Personen (beispielsweise Fotos, Sprechzeiten), dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule wirksam eingewilligt haben (Nr. 3.1 der Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes). Daten von Lehrkräften (etwa Sprechzeiten), die an der Schule *keine Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, sowie von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich (Nr. 3.2 der Anlage 9). Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu

löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen zur Einholung der Einwilligungen Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben. Die Muster dürfen von den Schulen – insbesondere in den Anschreiben – für den individuellen Einsatz angepasst werden; die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden (die Muster sind abrufbar unter der URL <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>).

Vertretungspläne dürfen ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf den Internetseiten der Schule veröffentlicht werden. Da die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, ist aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Vertretungspläne auf der Internetseite der Schule zu verzichten. Indem lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns bzw. des Unterrichtsendes bzw. die Änderung des Unterrichtsfachs im Internet mitgeteilt werden, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen. In diesem Fall ist keine Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig.

Zur Möglichkeit der Einstellung von Vertretungsplänen in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage siehe die in Bälde verfügbaren entsprechenden Ausführungen in den Erläuternden Hinweisen zum Vollzug der für die Schulen relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen (einsehbar auf der Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium → *Recht* → Datenschutz) und die Ausführungen in Abschnitt 10.2.4 des 24. Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für den Datenschutz (einsehbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)).

Wegen der besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit des Internets sind die Betroffenen *in jedem Fall* – auch beim Vorliegen einer Einwilligung – vor der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu informieren.

## 7.2 Datenschutz bei der Internetnutzung in Schulen

Die Schule ist sowohl bei der Internetnutzung im Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zur Aufsicht über die Schüle-

rinnen und Schüler verpflichtet (hierzu vorstehend Nrn. 2.3 und 2.4). Daher bedarf es keiner Zustimmung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten in eine inhaltliche Kontrolle der Internetaktivitäten und deren Protokollierung sowie in eine entsprechende Nutzungsordnung. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind hierüber in geeigneter Form zu informieren (beispielsweise durch Aushang der Nutzungsordnung). Protokolliert werden können die Art der Aktivität, der Zeitpunkt der Aktivität und eine Nutzerkennung bzw. Computerkennung. Die Protokolle dürfen von der Schulleitung oder von ihr beauftragten Personen eingesehen werden. Die Protokolle sind nach spätestens sechs Monaten zu löschen.

Die Schule kann Lehrkräften die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gestatten. In diesem Fall ist die Schule als Anbieter einer Dienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) anzusehen; die anfallenden Nutzungsdaten (beispielsweise Webseitenaufruf) darf die Schule daher nur zu Abrechnungszwecken verwenden, aber nicht inhaltlich prüfen (hierzu § 88 Abs. 3 TKG). Bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist daher eine inhaltliche Kontrolle der Internetaktivitäten und deren Protokollierung durch die Schule ohne vorherige Einwilligung der Lehrkraft unzulässig. Nur nach vorheriger Einwilligung der Lehrkraft können die Internetaktivitäten inhaltlich kontrolliert und protokolliert werden. Daher ist die vorherige Einwilligung der Lehrkraft Voraussetzung für eine Zulassung zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken. Die Lehrkraft kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken nicht mehr gestattet. Im Übrigen sind die personalvertretungsrechtlichen Vorgaben (z. B. Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG) zu beachten.

## 8. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

## **Anhang 1**

### **Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen für Schülerinnen und Schüler**

#### **A. Allgemeines**

Die EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Die ... *[Schulname]* gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

#### **B. Regeln für jede Nutzung**

##### **1. Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

##### **2. Anmeldung an den Computern**

Der Anmeldevorgang an den Computern der Schule unterscheidet sich an den einzelnen Schulen. Die Schule sollte hier das jeweilige Verfahren beschreiben. Je nach der Situation an der Schule bieten sich beispielsweise folgende Formulierungen an:

[Die Nutzung der Computer und des Internets ist ohne individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (z. B. Lernplattform) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Die Nutzung der Computer ist ohne individuelle Authentifizierung möglich, bei der Nutzung des Internets ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

### 3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

### 4. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

### 5. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

#### 6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zur unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

#### 7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

### **C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken**

#### 1. Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann in der Nutzungsordnung im Rahmen der pädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung hierüber und auch, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien. Wenn ein solches Nutzungsrecht geschaffen wird, sind alle Nutzer über die einschlägigen Bestimmungen der Nutzungsordnung zu unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjäh-

rigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (hierzu „Erklärung“ – Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.

## 2. Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden. Charakterlich und körperlich geeignete Schülerinnen und Schüler können als Ergänzung bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht eingesetzt werden. Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass der Einsatz von Eltern, sonstigen Dritten sowie Schülerinnen und Schülern bei der Beaufsichtigung die Schulleitung und die beteiligten Lehrkräfte nicht von ihrer Letztverantwortung für die Beaufsichtigung befreit. Folglich muss die Tätigkeit der genannten Hilfskräfte in geeigneter Weise überwacht werden.

## D. **Zuständigkeiten**

### 1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen.

Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

### 2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),
- Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).



### 3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

### 4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

### 5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

### 6. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

## **E. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

**Anlage zu Anhang 1****Erklärung:**

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Benutzung der EDV-Einrichtung und des Internets in der Schule eingewiesen. Die festgelegten Regeln habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden.

Sofern eine Einwilligung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist, ist diese im Rahmen dieser Erklärung einzuholen. Als Formulierung bietet sich beispielsweise an:

[Ich bin damit einverstanden, dass ...]

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, muss ich gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

\_\_\_\_\_  
Name und Klasse/Kurs

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten  
(bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

## **Anhang 2**

### **Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Lehrkräfte**

#### **A. Allgemeines**

Die ... [Schulname] gibt sich für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit, außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken sowie zu privaten Zwecken. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken.

#### **B. Regeln für jede Nutzung**

##### **1. Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorgegebenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort dem Systembetreuer zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

##### **2. Anmeldung an den Computern**

Der Anmeldevorgang an den Computern der Schule unterscheidet sich an den einzelnen Schulen. Die Schule sollte hier das jeweilige Verfahren beschreiben. Je nach der Situation an der Schule bieten sich beispielsweise folgende Formulierungen an:

[Die Nutzung der Computer und des Internets ist ohne individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (beispielsweise Lernplattform) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Die Nutzung der Computer ist ohne individuelle Authentifizierung möglich, bei der Nutzung des Internets ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Lehrkraft am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung ist die jeweilige Lehrkraft verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

### 3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Systembetreuers an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

### 4. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

### 5. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist berechtigt, den Datenverkehr während der Internetnutzung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Der Schulleiter oder von ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

### 6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken ist zulässig. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen

wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

#### 7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf der Internetseite der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Daten von Lehrkräften oder der Schulleitung auf der Internetseite der Schule gilt Folgendes:

Von der Schulleitung oder von Lehrkräften, die an der Schule eine *Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, dürfen ohne deren Einwilligung lediglich der Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und die dienstliche E-Mail-Adresse angegeben werden. Andere Daten dieser Personen (wie etwa Fotos, Sprechzeiten), dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule wirksam eingewilligt haben.

Daten von Lehrkräften (beispielsweise Sprechzeiten), die an der Schule *keine Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

Vertretungspläne dürfen ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf den Internetseiten der Schule veröffentlicht werden. Da die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, ist aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Vertretungspläne auf der Internetseite der Schule zu verzichten. Indem lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns bzw. des Unterrichtsendes bzw. die Änderung des Unterrichtsfachs im Internet mitgeteilt wird, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen. In diesem Fall ist keine Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig.

Wegen der besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit des Internets sind die Betroffenen in jedem Fall – auch beim Vorliegen einer Einwilligung – vor der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu informieren.

*Soweit an der Schule vorhanden:*

[8. Verbreitung von Informationen in einem passwortgeschützten Bereich der Internetseite der Schule

Bei der Veröffentlichung in einem passwortgeschützten Bereich der Internetseite der Schule, auf den nur berechtigte Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte Zugriff haben, kann eine Einwilligung der Betroffenen nur insoweit entfallen, als das Einwilligungserfordernis gerade darauf beruht, dass die personenbezogenen Daten weltweit im Internet veröffentlicht werden und damit eine Datenübermittlung an die Allgemeinheit vorliegt. Soweit hingegen personenbezogene Daten betroffen sind, deren Bekanntgabe – unabhängig von der Veröffentlichungsform – auch dann einer Einwilligung bedarf, wenn diese lediglich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte weitergegeben werden, wird eine Einwilligung der Betroffenen durch die Einrichtung eines passwortgeschützten Bereichs auf der Internetseite nicht entbehrlich.

Demgemäß können z. B. Sprechstundenlisten und Vertretungspläne auch ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen in einen nur Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zugänglichen, geschützten Bereich der Internetseite der Schule eingestellt werden. Denn nur die weltweite Übermittlung dieser Daten an die Allgemeinheit wäre mit dem Datenschutz nicht vereinbar; hingegen ist die Bekanntgabe an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte der jeweiligen Schule – wie bei herkömmlichen, papiergebundenen Sprechstundenlisten und Vertretungsplänen – gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG datenschutzrechtlich möglich. Bei Elternbriefen und sonstigen klassen- und fachbezogenen Informationen kommt es auf den Inhalt an. Enthalten diese personenbezogene Daten, deren Bekanntgabe an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist, ist auch bei einer Veröffentlichung in einem passwortgeschützten Bereich der Internetseite der Schule eine Einwilligung erforderlich. Zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. B 7 verwiesen.]

**C. Ergänzende Regeln für die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken**

1. Nutzungsberechtigung

In der Nutzungsordnung kann ein Recht zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Wenn ein solches Nutzungsrecht geschaffen wird, sind alle Nutzer über die einschlägigen Bestimmungen der Nutzungsordnung zu unterrichten. Die Lehrkräfte versichern durch ihre Unterschrift (hierzu „Erklärung“ – Anlage –), dass sie diese Ordnung anerkennen.

## 2. Protokollierung des Datenverkehrs

Bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist eine inhaltliche Kontrolle und Protokollierung der Internetaktivitäten durch die Schule ohne vorherige Einwilligung der Lehrkraft unzulässig, da die Schule in diesem Fall als Anbieter einer Dienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) anzusehen ist und die anfallenden Nutzungsdaten (beispielsweise Webseitenaufruf) nur zu Abrechnungszwecken verwenden, aber nicht inhaltlich prüfen darf (hierzu § 88 Abs. 3 TKG). Nur nach vorheriger Einwilligung der Lehrkraft können die Internetaktivitäten inhaltlich kontrolliert und protokolliert werden. Daher ist die vorherige Einwilligung der Lehrkraft Voraussetzung für eine Zulassung zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken.

Die Lehrkraft kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken nicht mehr gestattet.

## D. **Zuständigkeiten**

### 1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

### 2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),
- Nutzung persönlicher Notebooks und mobiler Geräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (beispielsweise Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

### 3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

### 4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

### 5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

### 6. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

## **E. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die vom Schulleiter dokumentiert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.



**Anlage zu Anhang 2****Erklärung:**

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Benutzung der EDV-Einrichtung und des Internets in der Schule eingewiesen. Die festgelegten Regeln habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken die Internetaktivitäten durch Stichproben inhaltlich kontrolliert und protokolliert (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) werden. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs meiner Einwilligung, verliere ich das Recht, die EDV-Einrichtung und das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen.

Sofern sonstige Einwilligungen für bestimmte Nutzungen erforderlich sind, sind diese im Rahmen dieser Erklärung einzuholen. Als Formulierung bietet sich beispielsweise an:

[Ich bin damit einverstanden, dass ...]

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich gegebenenfalls das Recht, die EDV-Einrichtung und das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen und muss gegebenenfalls mit Disziplinarmaßnahmen rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

\_\_\_\_\_  
Name der Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Lehrkraft

2230.1.3-UK

## **Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 2. Oktober 2012 Az.: III.3-5 S 4641-6b.70 836**

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ durch. Das Projekt ist auf vier Jahre angelegt.

### **1. Inhalte und Ziele**

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschwerpunkt Lernen und/oder emotionale und soziale Entwicklung), die einen regulären Berufsabschluss anstreben und ihre gesetzlich verankerte Schulwahlfreiheit (Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder eine allgemeine Berufsschule/Berufsfachschule) ausüben möchten, werden neben den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechende Bedingungen auch an den allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen geschaffen, damit sie ihr Ziel erreichen können.

Die allgemeine Berufsschule bzw. die Berufsfachschule bietet in Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung entsprechende Unterstützungsmaßnahmen an. Alle Beteiligten sollen ihre jeweilige Kompetenz anerkennen und einbringen. Die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung wie die allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen werden zu inklusiven Lernorten.

Die Wirtschaft muss verstärkt gewonnen werden, damit Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – in betriebliche Qualifikationsprozesse eingebunden werden.

Darüber hinaus werden folgende Teilziele angestrebt:

- Die „Förderkompetenz“ der Lehrkräfte der allgemeinen Berufsschule bzw. Berufsfachschule wird gestärkt. Maßnahmen zur individuellen Förderung können noch zielgerichteter angeboten werden.
- Durch gezielte, individuelle Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler soll sowohl ein höheres fachliches als auch ein höheres allgemeines Kompetenzniveau (z. B. Personal- und Sozialkompetenz) erreicht werden.
- Die Rate der Ausbildungsabbrüche soll verringert werden.

### **2. Schwerpunkte des Schulversuchs**

In Zusammenarbeit der allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen und der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden Konzepte zur Beschulung/Förderung bestimmter Berufe/Berufsgruppen erarbeitet. Eine zentrale Bedeutung haben darin zum einen die Qualifizierung der Lehrerschaft (der Förderkompetenz an den allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen sowie der berufsfachlichen Qualifizierung der Lehrkräfte an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung), zum anderen die enge Kooperation beider Schultypen. Die entwickelten Pilotmodelle werden erprobt und nach erfolgreichem Verlauf in die Fläche gebracht.

Dies beinhaltet insbesondere:

- die Erarbeitung und Erprobung von organisatorischen, personellen und den Unterricht betreffenden Maßnahmen,
- eine Auswahl und Erprobung geeigneter Diagnoseinstrumente,
- die Konzipierung spezifischer didaktisch-methodischer Vorgehensweisen,
- die Entwicklung von Best-practice-Beispielen, sowie
- die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im regionalen Umfeld.

**3. Teilnehmende Schulen**

Lfd. Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1.	BS	Staatliche Berufsschule Regensburg	Plattlinger Straße 24 93055 Regensburg	4164	Opf
2.	FöBS	Staatlich anerkannte Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen der Kath. Jugendfürsorge	Ettmannsdorfer Straße 131 92421 Schwandorf	4095	Opf
3.	BS	Staatliche Berufsschule Weiden	Stockerhutweg 52 92637 Weiden	4124	Opf
4.	FöBS	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen des St. Michaelswerks Grafenwöhr	Ludwig-Schmidt-Straße 9 92655 Grafenwöhr	4034	Opf
5.	BFS	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft	Adolf-Wächter-Straße 3 95447 Bayreuth	5040	Ofr
6.	FöBS	Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen	Adolf-Wächter-Straße 3 95447 Bayreuth	5165	Ofr
7.	BS	Staatliche Berufsschule Haßfurt	Hofheimer Straße 14–18 97437 Haßfurt	7297	Ufr
8.	FöBS	Adolph-Kolping-Schule Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	Hauptbahnhofstraße 5 97424 Schweinfurt	7127	Ufr
9.	BS	Staatliche Berufsschule Eichstätt	Burgstraße 22 85072 Eichstätt	1646	Obb
10.	FöBS	Regens-Wagner-Schule Schrobenhausen, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Lernen und Hören	Michael-Thalhofer-Straße 11 86529 Schrobenhausen	1674	Obb
11.	BS	Staatliche Berufsschule Neu-Ulm	Ringstraße 1 89231 Neu-Ulm	8299	Schw
12.	FöBS	Adolph-Kolping-Berufsschule Neu-Ulm, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen	Reuttierstraße 41 89231 Neu-Ulm	8083	Schw
13.	BS	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß	Landrat-Dr.-Frey-Straße 2 86356 Neusäß	8294	Schw
14.	FöBS	Prälat-Schilcher-Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Augsburg, Förderschwerpunkt Lernen, der Kath. Jugendfürsorge	Fritz-Wendel-Straße 2 86159 Augsburg	8078	Schw

**4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---